

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Februar 2008

Nr. 2008/244

KR.Nr. A 185/2007 (DDI)

**Auftrag Fraktion CVP/EVP: Eindämmung des übermässigen Alkoholkonsums durch Jugendliche (04.12.2007);
Stellungnahme des Regierungsrates**

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, ein Massnahmenpaket (mit z.B. Konsumverbot) vorzulegen, um den übermässigen Alkoholkonsum von Jugendlichen unter 16 Jahren wirksam einzudämmen.

2. Begründung

Alkohol ist für viele Menschen ein alltägliches Konsumgut und ein Genussmittel. Alkohol ist aber auch ein Rauschmittel und Ursache vieler gesundheitlicher und sozialer Probleme. Bei Jugendlichen hat der Konsum von Alkohol in den letzten Jahren stark zugenommen. In den 1986, 1994, 1998 und 2002 durchgeführten repräsentativen Schweizer Befragungen der Schweizerischen Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme (SFA) zeigte sich, dass wie beim Tabak der Risikokonsum von Alkohol bei den 11- bis 15-jährigen Schülerinnen und Schülern seit 1986 stark angestiegen ist. Im Jahr 2002 gaben 41,9% der Buben im Alter von 15/16 Jahren an, schon mindestens zweimal betrunken gewesen zu sein (Mädchen: 25,4%). 1986 waren es noch 19,4% (12,6%) gewesen. 40,5% der 15/16-jährigen Schülerinnen und Schüler trinken wöchentlich Alkohol.

Nach Aussage von Exponenten der kant. Jugendpolizei und der Jugendanwaltschaft ist es unbestritten, dass gerade der übermässige Alkoholkonsum die Gewalt unter Jugendlichen und die Jugendkriminalität erheblich begünstigt.

Die Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren bzw. von Spirituosen an Personen unter 18 Jahren ist zwar verboten. Dieses Verbot wird jedoch gerade von Jugendlichen unter 16 Jahren umgangen, indem ältere Freunde und Bekannte eingesetzt werden, um die entsprechenden Alkoholika zu beschaffen. Steigt am Wochenende unter Jugendlichen eine Party, ist meistens Alkohol mit im Spiel. Das «Rauschtrinken» hat unter Jugendlichen vor allem am Wochenende stark zugenommen. Auch bei Gewaltdelikten unter Jugendlichen spielt der Alkohol meistens eine wichtige Rolle.

Solange der Konsum von Alkohol nicht verboten ist, können die Polizei und die Behörden erst einschreiten, wenn betrunkene Jugendliche delinquieren. Ein Konsumverbot im öffentlichen Raum könnte mithelfen, das Ausmass der zunehmenden Jugendgewalt und Jugendkriminalität wirksam einzudämmen.

Im Gegensatz zu den USA, hier darf Alkohol erst ab dem Alter von 21 Jahren konsumiert werden, hat ein Konsumverbot in der Schweiz keine Tradition. Beim vorzulegenden Massnahmenpaket ist darauf zu achten, dass nicht ein massiver Kontrollapparat aufgebaut wird. Ebenso wenig darf unsere

Jugend unnötig kriminalisiert werden. Im Vordergrund stehen soll die Bemühung des übermäßigen Alkoholkonsums mit präventiv wirkenden und erzieherischen Massnahmen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Sowohl das Bundesrecht wie das kantonale Recht kennen (identische) Abgabeverbote von alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche. Für alkoholische Getränke bis 15 Volumenprozent (Bier, Wein, andere Gärprodukte sowie Mischungen mit solchen Produkten) ist die Altersgrenze bei 16 Jahren angesetzt (Bund: Art. 11 Abs. 1 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005 [SR 817.02]; Kanton: § 15 Bst. c) des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken vom 9. Juni 1996 [Wirtschaftsgesetz, BGS 513.81]). Für alle übrigen alkoholhaltigen Getränke wie Spirituosen und Alcopops beträgt die Altersgrenze 18 Jahre (Bund: Art. 41 des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser vom 21. Juni 1932 [Alkoholgesetz, SR 680]; Kanton: § 15 Bst. c) des Wirtschaftsgesetzes). Das kantonale Wirtschaftsgesetz enthält zudem einen sog. „Sirupartikel“, wonach das Gastgewerbe verpflichtet ist, mindestens drei verschiedenartige alkoholfreie Getränke anzubieten, die nicht teurer als die gleiche Menge des billigsten offerierten alkoholhaltigen Getränkes sind (§ 16).

Das Alkoholgesetz (Art. 41 und 42b) und die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (Art. 11 Abs. 3) enthalten umfangreiche Werbebeschränkungen und -verbote, die insbesondere den Jugendschutz berücksichtigen. Der Vernehmlassungsentwurf vom November 2005 zur Änderung des Gesundheitsgesetzes enthielt auch ein über die Bundesbestimmungen hinausgehendes Verbot von Werbung und Sponsoring von alkoholischen Getränken. Aufgrund der Vernehmlassung wurde diese Bestimmung im definitiven Gesetzesentwurf wieder gestrichen. Einerseits, weil die Verschärfung gegenüber dem geltenden Bundesrecht eher marginal war und der Jugendschutz dort ausreichend gewährleistet ist, andererseits weil ein umfassender Schutz vonseiten des kantonalen Gesetzgebers aus rechtlichen Gründen nicht realisiert werden kann (z.B. ausländische Fernsehsender).

Es liegt in der Natur der Sache, dass jede Regel umgangen werden kann. Das heisst aber nicht, dass die Beschränkungen ungenügend oder falsch sind. Die Einhaltung der bestehenden Abgabe- und Werbebeschränkungen kann mit einem vernünftigen Aufwand überprüft und erzwungen werden. Wir betrachten die bestehenden gesetzlichen Massnahmen als gut und ausreichend. Der Jugendschutz ist gesetzlich durch die bestehenden Abgabe- und Werbebeschränkungen genügend gewährleistet. Eine Erhöhung der gesamtschweizerisch geltenden Alterslimiten für die Abgabe von alkoholischen Getränken auf kantonaler Ebene ist nicht realistisch und hätte wohl nur Gesetzesumgehungen zur Folge. Eine Verschärfung der Werbebeschränkungen könnte nur marginal ausfallen und wäre angesichts der Lücken (ausländische Medien) unverhältnismässig.

Den Erlass eines Konsumverbotes lehnen wir ab. Ein solches würde in der schweizerischen und europäischen Umgebung isoliert dastehen. Wie in der Begründung des Auftrages selbst angeführt wird, wäre ein Konsumverbot zudem schwer kontrollierbar und würde die Jugend unnötig kriminalisieren. Die Erfahrungen haben zudem gezeigt, dass rigorose und schwer vollziehbare Verbote in der Regel eher kontraproduktiv sind.

Sinnvolle Massnahmen zur Eindämmung des übermässigen Alkoholkonsums durch Jugendliche sehen wir einerseits bei einem konsequenteren Vollzug der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen (z.B. stärkere Sensibilisierung des für die Abgabe verantwortlichen Personals, häufigere Kontrollen), andererseits bei einer verstärkten Prävention auf diesem Gebiet im schulischen und ausserschulischen Bereich. Wir haben am 3. Dezember 2008 in der Vernehmlassung dem Nationalen Programm Alko-

hol (NPA) 2008 – 2012 integral zugestimmt (RRB Nr. 2007/2059) und erachten die drei Wirkungsziele des Programms „Verminderung des Rauschtrinkens unter Jugendlichen“, „Verminderung der Alkoholvergiftungen von Jugendlichen“ und „Verminderung des chronischen Alkoholkonsums im Alter“ als sehr wichtig. Die vorgesehenen Massnahmen sollen integral umgesetzt werden. Daher ist zu hoffen, dass zu gegebener Zeit für die Umsetzung des Nationalen Programms Alkohol die nötigen finanziellen und personellen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Im Kanton Solothurn wurden die Präventionsanstrengungen in jüngster Zeit intensiviert. Verstärkt wurden Mittel aus dem Alkoholzehntel für den Jugendschutz eingesetzt. Diese Bestrebungen laufen weiter. So haben wir mit RRB Nr. 2007/2185 vom 18. Dezember 2007 u.a. das Amt für soziale Sicherheit ermächtigt, mit dem Blauen Kreuz eine Leistungsvereinbarung 2008 – 2011 über Präventionsprojekte im Bereich Alkohol im Umfang von 160'000 Franken jährlich abzuschliessen. Weitere Mittel im Umfang von ca. 240'000 Franken stehen u.a. auch für kantonale und regionale Projekte im Bereich Alkohol zur Verfügung. Schliesslich setzen auch die ambulanten Suchthilfeeregionen einen Teil des Pro-Kopf-Beitrags von Fr. 1.50 aus dem Alkoholzehntel für die Alkoholprävention ein.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Sozial- und Gesundheitskommission

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt
Amt für soziale Sicherheit
Amt für öffentliche Sicherheit
Aktuarin SOGEKO
Traktandenliste Kantonsrat
Parlamentsdienste